

Volkel**t**-Brief

NEWS + TIPPS FÜR DEN GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

Montag, den 20.12.2009

www.GmbH-GF.de

Nr. 24/2009

Konkunkturpaket III ?

Von den 13,3 Mrd. EUR aus dem Konjunkturpaket II wurden von den Kommunen bis zum November 7,3 Mrd. EUR abgerufen. Damit wurden insgesamt 29.000 kommunale Vorhaben finanziert – vom Straßenbau bis hin zu Gebäudesanierungen und Investitionen in Universitäten, Schulen und Kliniken. Viele regionale Unternehmen des Bauhaupt- und Baunebengewerbes haben von diesen Mitteln profitiert. Bisher wurden diese Mittel aus dem Konjunkturpaket II nur dann bewilligt, wenn es sich um zusätzliche Investitionen handelte – also um solche Investitionen, die außerhalb der bereits bestehenden Haushaltsplanung angeschoben wurden. Folge: Viele Kommunen haben die Gelder für bereits angefangene Projekte gestreckt oder storniert – die beauftragten Unternehmen mussten mit den damit verbundenen Umsatzeinbrüchen leben. Hier könnte sich jetzt was tun. Die Bundesregierung hat signalisiert, dass die sog. „Zusätzlichkeitsklausel“ gelockert wird. Damit können die Kommunen in Zukunft Mittel aus dem Konjunkturpaket II auch für bereits angefangene Projekte einsetzen. Unternehmen, deren Projekt gestreckt oder storniert wurden, sind gut beraten, schon in den nächsten Tagen das Gespräch mit den kommunalen Auftraggebern zu suchen. Verweisen Sie auf Gründe, die für eine baldige Fertigstellung des Projektes sprechen – z. B. auf weitere Verteuerungen der Gesamtleistung aufgrund von zwischenzeitlichen Witterungsschäden oder ungeplanten Folgekosten. Gehen Sie auf jeden Fall in die Offensive – damit vermeiden Sie, dass Ihr Projekt weiter auf die lange Bank geschoben wird..



Sehr geehrte Geschäftsführer-Kollegin,
sehr geehrter Kollege,

das Geschäftsjahr 2009 geht in die letzte Runde. Für die meisten Kollegen war das ein schwieriges Jahr – für einige sogar das schwierigste ihrer beruflichen Laufbahn. Manche mussten sich erstmals im seit Generationen familiengeführten Unternehmen von Mitarbeiter trennen. Zum Teil mussten sich viele auf unglaublich schwierige, Nerven zehrende und sogar erniedrigende Finanzierungsgespräche einlassen.

Das ist noch nicht vorbei. Viele Analysten und ernstzunehmende Wirtschafts-Experten sind sich einig darin, dass es das über Jahrzehnte stabile geld- und finanzpolitische Umfeld für die Unternehmen der Realwirtschaft so nicht mehr geben wird.

Auch wenn die Politik „Machbarkeit“ und „Beherrschbarkeit“ vorgibt: Die Realität holt gerade uns kleinere und mittelständische Unternehmer nahezu täglich in Form von versteckten Belastungen bei Steuern, Gebühren, Sozialabgaben und Bürokratiekosten ein. Dieses Umfeld wird sich auch in 2010 wenn überhaupt nur unwesentlich verbessern.

Die Unternehmen müssen sich selbst helfen und bleiben abhängig davon, dass die Konjunktur weltweit stabil wird und bleibt. Dabei werde ich Sie selbstverständlich wie gewohnt begleiten und Ihnen auch 2010 mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Ich wünsche Ihnen

Gesundheit, erholsame Feiertage und einen guten Start in ein hoffentlich erfolgreiches Geschäftsjahr 2010

Ihr Lothar Volkelt

- **täglich aktuelle Informationen für Geschäftsführer unter www.GmbH-GF.de – das Geschäftsführer-Netzwerk**
- **Geschäftsführer: Jetzt schon den Neustart planen**
- **Endspurt: Machen Sie Ihre GmbH fit für 2010**
- **Mehrwertsteuer-Bonus verdoppelt Kosten für Bürokratie**
- **GmbH-Veröffentlichungspflichten: Alle Verstöße werden abgemahnt**
- **Hotline: [mailto: info@GmbH-GF.de](mailto:info@GmbH-GF.de)**
- **Dringend: 0172 – 478 62 63**

Vertragsende 31.12.2009: Jetzt schon den Neustart planen

Geschäftsführer, deren Anstellungsverhältnis zum 31.12.2009 endet, müssen den weiteren beruflichen Werdegang richtig vorbereiten. Als GmbH-Geschäftsführer schließen Sie mit der GmbH einen Geschäftsführer-Anstellungsvertrag. Dieser ist ein Dienstvertrag. Für Dienstverträge gilt gemäß § 630 BGB: „Bei der Beendigung eines dauernden Dienstverhältnisses kann der Verpflichtete von dem anderen Teile ein schriftliches Zeugnis über das Dienstverhältnis und dessen Dauer fordern. Das Zeugnis ist auf Verlangen auf die Leistungen und die Führung im Dienste zu erstrecken“. Je nach Stellung des Geschäftsführers im Unternehmen müssen Sie beachten:

- Der **Fremd-Geschäftsführer** ohne eigene Beteiligung an der GmbH wird auf der Grundlage eines Dienstvertrages für die GmbH tätig. Er hat einen zweifelsfreien rechtlichen Anspruch auf Erteilung eines Zeugnisses gemäß § 630 BGB.
- Als **Minderheits-Gesellschafter** (bis 50%-Beteiligung) besteht zwischen dem Geschäftsführer und der GmbH eine dienstvertragliche Beziehung mit Weisungsabhängigkeit. Auch in diesem Fall hat er Anspruch auf Ausstellung eines Zeugnisses.
- Als **beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer** kann er sich nicht ohne weiteres auf § 630 BGB beziehen. Allerdings: In der Praxis spielt der Anspruch auf ein Zeugnis bei der Abberufung bzw. beim Ausscheiden des Gesellschafter-Geschäftsführers nur selten eine Rolle. Da er Arbeitgeber- und Arbeitnehmerfunktion innehat, müssten er das Zeugnis selbst formulieren und unterzeichnen. Das widerspricht dem Zweck eines Zeugnisses.

Sind Sie als Geschäftsführer nicht gleichzeitig beherrschender Gesellschafter haben Sie also einen Zeugnisanspruch. Zuständig für die Ausstellung des Zeugnisses sind die Gesellschafter. Diese können die Aufgabe zur Erstellung auf ein anderes Organ (Beirat), auf einen Gesellschafter oder auch auf einen anderen Geschäftsführer übertragen. Sie können zwischen der Ausstellung eines einfachen Zeugnisses und einem qualifizierten Zeugnis mit einer Leistungs- und Verhaltensbeurteilung wählen. Für Leitungs- und Führungskräfte üblich – und das sind Sie als Geschäftsführer grundsätzlich – ist das qualifizierte Zeugnis. Besonderheit: Das qualifizierte Zeugnis wird nur auf Ihren ausdrücklichen Verlangen hin ausgestellt.

Der Zeugnisanspruch verjährt in 30 Jahre nach Beendigung des Dienstverhältnisses (§ 195 BGB). De facto ist der Zeugnisanspruch aber nur so lange aufrecht zu erhalten, solange der potenzielle Aussteller tatsächlich in der Lage ist, eine solche Beurteilung abzugeben. Ist z. B. Ihr Mit-Geschäftsführer nicht mehr in der GmbH tätig oder haben die Gesellschafter unterdessen ihre Geschäftsanteile vererbt, können Sie diesen Anspruch nicht mehr geltend machen.

Für die Praxis: Richten Sie ein **Schreiben an die Gesellschafter der GmbH**, in dem Sie den Beendigungszeitpunkt und Ihr Ausscheiden aus der GmbH bestätigen. Danken Sie den Gesellschaftern und Mitarbeitern Ihrer Ex-GmbH für die Zusammenarbeit, wünschen eine erfolgreiche Zukunft und verlangen/erbitten in diesem Zusammenhang die Ausstellung eines qualifizierten Zeugnisses nach § 630 Satz 2 BGB.

Sind Sie **beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer** und wollen Ihre derzeitige berufliche Tätigkeit für eine zukünftige, neue Tätigkeit als Geschäftsführer in einem anderen Unternehmen nachweisen und dokumentieren, genügt es, wenn Sie Ihre Tätigkeit als Unternehmer im Lebenslauf darstellen und gegebenenfalls eine Kopie der Eintragung bzw. des letzten aussagekräftigen Jahresabschlusses (gemäß Registerpublizität) vorlegen. Im Übrigen sollten Sie Ihren Werdegang, Kompetenz und Erfahrung im persönlichen Bewerbungsgespräch vortragen.

Weigert sich Ihr Arbeitgeber, den Zeugnisanspruch zu erfüllen, dann können Sie diesen mit Erfüllungsklage vor dem Amts- bzw. Landgericht durchsetzen. Sofern das Arbeitsgericht im Anstellungsvertrag als zuständiges Gericht bestimmt wurde, kann der abhängig beschäftigte Fremd-Geschäftsführer den Zeugnisanspruch vor dem Arbeitsgericht einklagen.

Endspurt: Machen Sie Ihre GmbH fit für 2010

Viele Geschäftsführer nutzen die Feiertage dazu, die Eckdaten des neuen Geschäftsjahres festzulegen und die Jahrestermine-Planung anzugehen. Hier die wichtigsten Rahmendaten für die Unternehmensplanung 2010:

Unternehmensplanung	Vorjahresvergleich, Vollständigkeit, Realisierbarkeit, Portfolio, Abstimmung mit den Teilplänen Finanzen, Personal und Marketing.
Marketing-Planung	Vorjahresvergleich, Innovationen und neue Maßnahmen, Abstimmung mit der Finanzplanung, Vollständigkeit: CI, CD, Einzelmaßnahmen, Vertrieb, Messen, PR, Kooperationen.
Mitarbeiter-Gespräche	Konnten in 2009 nicht alle Personalgespräche durchgeführt werden, sollte das bis Ende Januar nachgeholt werden. Das betrifft alle Mitarbeiter mit Schlüsselfunktionen und Personalverantwortung. Prüfen Sie, ob solche Gespräche mit Zielvereinbarungen auch in den Abteilungen/Projekten durchgeführt wurden.

Personalplanung	Abbau von Zeitarbeit, Arbeitszeitkonten und Kurzarbeit, Ausgliederung und Umstrukturierung von Prozessen, eventuell Maßnahmen zur Personalakquisition, Vergütungssysteme und -regelungen.
Weiterbildung	Ermittlung des Weiterbildungsbedarfs, Auswahl und Timing der Maßnahmen/Veranstaltungen. Das gilt auch für den Geschäftsführer selbst (Branchen-Know-how, neue Märkte, Führungs-Know-how).
Urlaub	Bis Ende Januar sollte die Urlaubsplanung 2010 für das gesamte Unternehmen abgeschlossen sein. Geschäftsführer, die ihren Urlaub in 2009 nicht antreten konnten, haben Anspruch auf Urlaubsabgeltung. Besteht kein Anspruch laut Anstellungsvertrag, sollten Sie die Auszahlung (ab 1.4.2010) erst nach Rücksprache mit dem Steuerberater veranlassen.
Steuer	Planung der Gewinnverwendung 2009, Gewinnausschüttungen an die Gesellschafter, Dynamisierung des Geschäftsführer-Gehalts, Umsetzung der neuen Vorschriften zur Sozialversicherung und zur Lohnsteuer, Umsetzung der Entlastungen aus dem Bürgerentlastungsgesetz und dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz , Umsetzung der neuen Umsatzsteuerregelungen .
Gebühren / Abgaben	Die Insolvenzgeldumlage stieg zum 1.1.2010 von 0,1% der Lohnsumme auf 0,41% der Lohnsumme. Ab 1.1.2010 wird die korrekte Abführung der Unfallversicherung von der Deutschen Rentenversicherung mitgeprüft. Stellen Sie sich also darauf ein, dass auch hier die korrekte Beitragszahlung in Zukunft regelmäßig geprüft wird.
Termine 2010	Festlegung der Termine / Milestones für Aufstellung und Beschluss des Jahresabschlusses 2009, Aufstellung und Abgabe der Steuererklärungen 2009, Beschluss der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2009, Beschluss über die Gewinnverwendung.

Mehrwertsteuer-Bonus verdoppelt Kosten für Bürokratie

Die Mehrwertsteuer für Übernachtungen steht nicht nur wegen der Einnahmeausfälle für Bund, Länder und Kommunen in der Kritik. Inzwischen sehen sogar einige Branchenvertreter die Ausführungsbestimmungen mit großem Unbehagen. Hintergrund: Der ermäßigte Umsatzsteuersatz bezieht sich ausschließlich auf die „reine“ Übernachtungs- bzw. Beherbergungsleistung. In der Praxis wird das dazu führen, dass auf jeder Rechnung jede einzelne Leistung ausgewiesen und natürlich auch so verbucht werden muss. Das bedeutet nicht nur für die Rechnungsstellung sondern auch für den Steuerberater zusätzlichen Aufwand, den er sicherlich auch so in Rechnung stellen wird.

Das sieht auch der sog. Normenkontrollrat der Bundesregierung so. Das Sachverständigen-Gremium geht von einem „*erheblichen Anstieg der Bürokratiekosten*“ aus. In Zukunft müssen Übernachtungs-, Frühstücks- und Tagungskosten mit unterschiedlichen Steuersätzen abgegrenzt werden. Weiter heißt es: „*Angesichts der hohen Fallzahlen muss von einer Verdoppelung der Bürokratiekosten ausgegangen werden*“.

Beachten Sie, dass die Rechnung für Hotel-Übernachtungen auch bei Ihnen korrekt verbucht werden - ersparen Sie sich damit zusätzlichen Ärger, wenn diese Buchungen nachträglich verbessert werden müssen.

GmbH-Veröffentlichungspflichten: Alle Verstöße werden abgemahnt

Spätestens zum 31.12.2009 müssen GmbHs den Jahresabschluss 2008 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichen. Dazu gleicht der Betreiber des elektronischen Unternehmensregisters (das ist der Bundesanzeiger-Verlag) die eingereichten Daten mit dem Handelsregister automatisch ab. Daraus ergibt sich eine Liste der Firmen, die ihre Veröffentlichungspflichten nicht pflichtgemäß erfüllt haben. Diese wird an das Bundesamt für Justiz (BJA) gemeldet. Das BJA wird „von Amts wegen“ tätig und setzt die Veröffentlichung gegen die Androhung und Durchsetzung von Ordnungsgeld durch.

Dazu das Bundesamt der Justiz: „Eine Schonfrist für Unternehmen gibt es nicht“. Die Ordnungsgelder werden aber nicht voll ausgereizt (bis: 25.000 €), sondern nur mit 2.500 € festgelegt. Wer nach der Ordnungsgeld-Androhung veröffentlicht, kommt mit einer Bearbeitungsgebühr von 53,50 € davon. Das Bundesamt der Justiz geht davon aus, dass in diesem Jahr nur noch wenige (< 20%) der ca. 1 Mio. veröffentlichungspflichtigen GmbHs in Deutschland ihre Veröffentlichungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen werden.

Abzusehen ist jetzt schon, dass es dauern wird, bis alle Verwaltungsverfahren durchgeführt sind. Aber: Die Veröffentlichung wird flächendeckend durchgezogen. GmbHs können sich nicht mehr wie in den Jahren bis 2006 unbeschadet entziehen (Infos unter www.bundesjustizamt.de).

Für die Praxis: Was können Sie tun, wenn Sie die Aufforderung des Bundesamts für Justiz erhalten, Ihren Jahresabschluss innerhalb von 6 Wochen „nach“ - zu veröffentlichen? Diese Frist sollten Sie auf jeden Fall einhalten. Ist das nicht möglich (Krankheit des Steuerberaters, außergewöhnliche Gründe), können Sie um einen Fristaufschub bitten – das BMJ ist dazu aber nicht verpflichtet. Zahlen Sie die eingeforderte Verwaltungs-

gebühr in Höhe von 53,50 EUR. Bisher ist es noch keiner GmbH gelungen, sich dagegen gerichtlich zu wehren.

Aktuelle Tipps und Infos zur GmbH und zur Geschäftsführung

- **Geschäftsführer muss auch verspätetes Ordnungsgeld zahlen:** Laut Bundesverfassungsgericht (BVerfG) muss der Geschäftsführer auf jeden Fall das Ordnungsgeld wegen Verstoß gegen die Veröffentlichungspflichten zahlen – und zwar auch dann, wenn er im Verlaufe des Ordnungsgeldverfahren seinen Veröffentlichungspflichten vollständig nachgekommen ist. Das Verfahren kann sogar noch nachträglich eröffnet werden. Das betrifft z. B. die Fälle, in denen die Unternehmensdaten erst nach Ablauf der Frist (31.12.) eingereicht werden und die Unterlagen auch erst nach Verstreichen der 6-Wochen-Frist eingereicht werden (BVerfG, Beschluss vom 11.3.2009, 1 BvR 3413/08).

Für die Praxis: Wer seine Unterlagen erst nach Verstreichen der 6 Wochen-Frist einreicht, fährt damit hohes Risiko (vgl. dazu Seite 3 dieser Ausgabe). Wenn Sie z. B. nach 7 Wochen einreichen und bis dahin noch nichts vom Bundesamt für Justiz gehört haben, dürfen Sie sich nicht zu früh freuen. U. U. ist Ihr Ordnungsgeldbescheid schon auf dem Weg. Ist das so, haben Sie keine Chance – laut Bundesverfassungsgericht müssen Sie das Ordnungsgeld zahlen.

- **Stimmverbot der GmbH-Gesellschafter gilt auch bei verbundenen Unternehmen:** Laut Bundesgerichtshof (BGH) kann der GmbH-Gesellschafter sein Stimmverbot nicht umgehen, indem er über eine von ihm beherrschtes Unternehmen Einfluss auf die Gesellschafterversammlung nehmen kann. In einem solchen Fall gilt das Stimmverbot gegen den Gesellschafter auch gegen die von ihm beherrschte Gesellschafterin (BGH, Urteil vom 4.5.2009, II ZR 168/07).

Für die Praxis: Ein Stimmverbot besteht für den Gesellschafter einer GmbH, wenn er von einer Entscheidung „in eigener Sache“ betroffen ist. Das ist z. B. der Fall, wenn die GmbH ein Gerichtsverfahren wegen Pflichtverletzungen des Gesellschafter-Geschäftsführers eröffnen will, wenn über die Entlastung eines Gesellschafter-Geschäftsführers abgestimmt wird, wenn er von einem bestehenden Wettbewerbsverbot befreit werden will oder wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer aus wichtigem Grund abberufen werden soll. Ausnahme: Bei der Abberufung des Geschäftsführers (hier: ohne wichtigen Grund) kann der betroffene Gesellschafter-Geschäftsführer mit abstimmen.

- **Längere Laufzeiten und flexiblere Rückzahlung für KfW-Finanzmittel:** Bereits kurz nach dem Wirtschaftsgipfel hat die KfW-Bank reagiert und angekündigt, dass es bessere Konditionen und Möglichkeiten für mittelständische Unternehmen geben wird. Konkret: Die Liquidität mittelständischer Unternehmen soll schneller fließen, die Laufzeiten (bis zu 20 Jahren) werden verlängert und die Kredite können flexibler zurückgezahlt werden. Dazu können ab sofort Betriebsmittel für das gesamte Geschäftsjahr 2010 beantragt werden. Außerdem sollen längere Zinsbindungen vereinbart werden können – bisher war eine Zinsbindung bis max. 2012 möglich. Alle angesprochenen Änderungen sollen bis zum 1.2.2010 umgesetzt werden, so dass die Unternehmen ab dann von allen Verbesserungen des aktualisierten Sonderprogramms profitieren können.

Für die Praxis: Der Zugriff auf KfW-Fördermittel erfolgt grundsätzlich über die Hausbank. Bereiten Sie das nächste Finanzierungsgespräch anhand der neuen Konditionen und verbesserten Zugriffsmöglichkeiten möglichst noch im Januar vor. Weiterführende Informationen dazu gibt es unter www.kfw-mittelstandsbank.de -> Verbesserungen für mittelständische Unternehmen.

- **22.000 Unternehmergesellschaften:** Allen Prognosen zum Trotz – vom 1.11.2008 bis zum Jahresende 2009 wurden ca. 22.000 haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaften (Mini-GmbH) gegründet. Das hatte so niemand erwartet. Das spricht dafür, dass sehr viele Menschen bereit sind, „selbständig“ auf dem Markt zu agieren – aber mit einem großen Bedürfnis nach einem kalkulierbarem Risiko – sprich nach „beschränkter“ Haftung und ohne größerer Vorleistung in Form von Vorrats-Stammkapital.

Ihr *Lothar Volkelt*

Dipl. Volkswirt Lothar Volkelt
für das Geschäftsführer-Netzwerk
<mailto:lothar.volkelt@gmbh-gf.de>

Impressum: Der *Volkelt*-Brief – ist ein Produkt der VvF MedienConcepte GmbH, Freiburg HRB 5726 General von Holzing Str. 53, 79283 Bollschweil, Tel. 07633/9232386, Chefredakteur: Dipl. Volkswirt Lothar Volkelt E-mail: Lothar.Volkelt@GmbH-GF.de Internet www.GmbH-GF.de. Alle Informationen nach bestem Wissen aber ohne Gewähr. Bezug: über E-Mail, Erscheinen: 2 x monatlich mit jeweils 4 Seiten DIN A 4 Bezug: 2,50 € pro Ausgabe Für Mitglieder des Geschäftsführer-Netzwerks kostenfrei